



SA Logistics GmbH & Co. KG
Steinkirchring 22
78056 Villingen-Schwenningen

Tel.: +49 7720 99380-0
Fax.: +49 7720 99380-20
info@sa-logistics.de
www.sa-logistics.de

Sparkasse Schwarzwald-Baar
IBAN DE64 6945 0065 0151 0647 23
BIC/Swift-Code SOLADES1VSS

Gerichtsstand Villingen-Schwenningen
Registergericht Freiburg HRA 706301
Persönlich haftender Gesellschafter
SA Logistics Verwaltungs-GmbH
Registergericht Freiburg HRB 721198
Geschäftsführer Georgios Sevriz

USt.-Ident-Nr. DE327621365
Steuernummer 22183/18356

SA Logistics GmbH & Co. KG • Steinkirchring 22 • 78056 VS-Schwenningen

Fürst Transporte GmbH
Kurze Straße 2
D - 31832 Springe

Transportauftrag

Hiermit erteilen wir Ihnen den folgenden Transportauftrag:

Fahrtnummer:	20927-1	LKW-Kennzeichen:	WPR 5192T
Datum:	22.04.2024	Seitliche Be- / Entladung:	Ja
Seite:	1 von 4	Kranbe- / Entladung:	Nein
Lieferantenummer:	10812	Lademitteltausch:	Nein

B/E	Datum	Be-/Entladestelle	Anz.	VP	Inhalt	Ldm.	kg / ts	kg / fp
B	Von: 23.04 08:00 Bis: 23.04 15:00	Burgbacher Holztechnologie GmbH Christian-Burgbacher-Str. 17 D - 78647 Trossingen- Schura	1	EWP	Ware	5,8		300,00
Bemerkung:			575x46x70cm / 5,75 Lademeter / Seitliche Be- und Entladung! KEIN TAUSCH					
E	Von: 24.04 08:00 Bis: 24.04 15:00	F.A. Schreyer GmbH In den Sieben Äckern 1 D - 31162 Bad Salzdetfurth	1	EWP	Ware	5,8		300,00

km: **Ldm:** 5,8 **Gewicht:** 300,00

Pos.	Anzahl	Artikel	Bemerkung	MwSt.	Tarif / Einzelpreis	Gesamtpreis
1	1	Pauschalfracht		19 %	300,00 EUR	300,00 EUR
Summe netto:						300,00 EUR

(40 Tage nach Rechnungseingang)

Mitarbeiter: Maximilian Weber
Telefon:

Telefax:
Email:

wir bewegen!

ADSp – Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen. Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteur-bedingungen - ADSp, jeweils neueste Fassung. Die ADSp beschränken in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf 5 €/kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie ferner je Schadenfall bzw. -ereignis auf 1 Mio bzw. 2 Mio. € oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist.



Fahrnummer: 20927-1

Seite: 2 von 4

Mit der Annahme unseres Auftrags akzeptiert der Auftragnehmer die Einhaltung und Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

1.Voraussetzungen

Der Frachtführer ist im Besitz aller notwendigen Konzessionen, Genehmigungen und Lizenzen um in das Bestimmungsland zu gelangen. Die geforderten Unterlagen können auf Wunsch vom Fahrer vorgelegt werden. Gleiches gilt für eventuell von Ihnen eingesetzte Frachtführer.

2.Schwierigkeiten / Verzögerungen

Bei Schwierigkeiten, Verzögerungen, Schäden, Standzeiten und dergleichen sind wir unverzüglich schriftlich und mündlich zu informieren. Bei Nichteinhaltung behalten wir uns die Einbehaltung einer Aufwandsentschädigung von der Fracht vor. Evtl. Kosten, welche durch Nichteinhaltung dieses Auftrages entstehen, werden wir an Sie weiterleiten. Bei Nichtstellung des Fahrzeugs zum vereinbarten Ladetermin erfolgt Ersatzbeschaffung zu Ihren Lasten.

Bei Problemen sind wir unter folgenden Nummer erreichbar: + 49 7720 993 80-0

3.Standgeldrechnung

Voraussetzung für Standgeldanspruch ist, dass das Fahrzeug termingerecht am Lade- bzw. Entladeort bereitgestellt wurde und die Standzeit vom Absender / Empfänger mit Datum, Uhrzeit, sowie Stempel und Unterschrift gezeichnet wurde.

Für das Be- und Entladen steht eine dem jeweiligen Vorgang angemessene Zeit (Ladezeit, Entladezeit) zur Verfügung, die vorbehaltlich schriftlich abweichender Vereinbarungen pauschal mit vier Stunden für die Be- und weiteren vier Stunden für die Entladung festgesetzt wird. Für diese Zeit kann keine besondere Vergütung verlangt werden.

4.Kundenschutz/Wettbewerbsverbot/Vertraulichkeit von Informationen

Gilt als vereinbart. Die Vertragsparteien verpflichten sich im Sinne des Kundenschutzes insbesondere, keine Geschäftskontakte für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Beendigung der Zusammenarbeit zu den Kunden des anderen Vertragspartners aufzunehmen und weder direkt noch indirekt für Kunden des anderen Vertragspartners im eigenen Namen tätig zu werden. Bei Eintritt in den Wettbewerb verfallen die Frachtrechte und es kommt eine Vertragsstrafe von EUR 10.000 zur Verrechnung. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren, über die vereinbarten Konditionen der Zusammenarbeit und des Frachttentgeltes gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Absender bzw. dem Auftraggeber Stillschweigen zu bewahren.

5. Lademittel

Für die nicht getauschten Lademittel ist ausschließlich der Frachtführer zuständig. Lademittel müssen sofort getauscht bzw. von Ihnen **binnen 14 Tagen** kostenfrei an den Absender retourniert werden. Es muss ein Lademittelschein mit Stempel und Unterschrift vom Absender & Empfänger der Frachtrechnung beigelegt werden, ansonsten werden wir Ihnen diese mit EUR 15,00 pro Palette und EUR 85,- EUR pro Gitterbox in Rechnung stellen (ein Vermerk auf dem auf dem CMR über Palettentausch ist nicht ausreichend – es muss ein Palettenschein geschrieben werden!!!).

Desweiteren wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 15,- berechnet, welche nach Rückbringung der Paletten nicht zurück erstatten wird. Sollte einer unserer Kunden keine Paletten zum Tausch haben, sind wir sofort, wenn der Fahrer noch vor Ort ist, zu verständigen, ansonsten sind Paletten zu Ihren Lasten wieder abzuholen.

6.Ladungssicherung

Wir setzen voraus, dass der Fahrer sämtliche Sicherungsmittel (Spanngurte, Antirutschmatten, Kantenschoner, Kanthölzer, ...) mitführt und er ist auch für die ordnungsgemäße Ladungssicherung verantwortlich. Sollte es hier Probleme geben, hat sich der Fahrer sofort von der Ladestelle aus zu melden, ansonsten können wir keine Kosten übernehmen.

Sicherheitsschuhe haben die Fahrer nicht nur mitzuführen, sondern prinzipiell bei der Einfahrt sowie der gesamten Dauer seines Aufenthaltes in den Werks-/ Betriebsgeländen unserer Kunden selbst zu tragen. Desweiteren hat er über eine ausreichende Anzahl von Unterlegkeilen für das Fahrzeug zu verfügen.

7.Übernahme der Ware

Der Fahrer hat sich neutral in unserem Namen an den Lade- bzw. Entladestellen zu melden. Desweiteren gilt eine stückzahlmäßige Übernahme und eine sofortige Kontrolle der Ware auf Beschädigung als vereinbart. Bei Abweichungen oder falls dem Fahrer das Betreten des Lagers verwehrt wird, sind wir sofort noch vor Verladung zu verständigen

8.Um-/ Beiladeverbot

Sofern nicht anders vereinbart, gilt grundsätzlich bei all unseren Ladungen absolutes Umladeverbot. Weiter gilt bei Komplettladungen und Sonderfahrten auch ein absolutes Beiladeverbot. Bei Zuwiderhandeln werden alle entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

wir bewegen!



9. Abrechnung

Unsere Preise verstehen sich incl. aller Nebenkosten (Straßenbenutzungsgebühren, Treibstoffzuschlag, sonstiger Spesen, CMR, T-Dok., etc.). **Die Rechnung ist an: SA Logistics GmbH & Co. KG, Steinkirchring 22, D-78056 Villingen-Schwenningen auszustellen. Sollten wir Rechnungen ohne Ablieferbelege oder falsch ausgestellte Rechnungen bekommen, behalten wir uns vor die Rechnung zurück zu schicken und eine Bearbeitungsgebühr von 10,- EUR einzubehalten. Abrechnungen werden nur mit original quitierten Kunden-Lieferscheinen akzeptiert. Die gesamten Frachtunterlagen müssen unaufgefordert innerhalb von 14 Werktagen im Original bei uns vorliegen. Für den Fall, dass ein Ablieferbeleg nicht erbracht werden kann, wird mangels Nachweises der Ablieferung die Fracht einbehalten.**

Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass bei Zahlung fälliger Transportrechnungen etwaige Gegenrechnungen jeglicher Art (Schadensrechnungen, Paletten, Fracht usw.) in Abzug gebracht werden dürfen. Wir akzeptieren keine Aufrechnung mit unseren Frachtrechnungen! **Die Zahlung erfolgt binnen 40 Tagen nach ordnungsgemäßem Rechnungserhalt mit Ablieferbelegen und Lademittelnachweisen.**

10. Abtretung an Dritte

Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig. Wir belasten den Auftragnehmer für jede Abtretung mit einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von EUR 50,00 zuzüglich Mehrwertsteuer.

11. Versicherung

Sie verpflichten sich zur Eindeckung einer CMR-Versicherung gem. CMR-Bedingungen Mindestdeckungssumme von 40 SZR / kg Rohgewicht, die keine unüblichen Deckungsausschlüsse enthalten.

12. Versandschein/Zoll

Sollten Versandscheine / T2 erstellt werden, verpflichten wir Sie, die Versandscheine den Zollbehörden in der in den Dokumenten vermerkten Empfangszollstelle ordnungsgemäß und vollständig vorzulegen, den Rückschein im Original oder den unteren quitierten und abgestempelten Abschnitt auf der Rückseite des Exemplars -5- abstempeln zu lassen und an uns zurück zu senden.

13. Abstellen des LKW's

Wir weisen darauf hin, dass das Parken des Transportmittels nur auf bewachten Parkplätzen zulässig ist.

14. Gefahrgut

Im Falle der Übernahme von Gefahrgut müssen Sie oder Ihr Subunternehmer sicherstellen, dass sich das Fahrzeug und die ADR-Ausrüstung in einwandfreiem Zustand befinden und der Fahrer im Besitz einer gültigen Beförderungserlaubnis von ADR-Gut ist. Es gelten grundsätzlich die neuesten ADR-Bestimmungen. Bei Vorholungen oder Direktpartien von Gefahrgutsendungen hat der Fahrzeugführer das Beförderungspapier und die Unfallmerkblätter auf deren Vollständigkeit zu überprüfen und deren Aushändigung an der Ladestelle zu verlangen.

15. Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr soll verhindert werden, dass illegal beschäftigte Fahrer aus Drittstaaten zu Dumping-Löhnen eingesetzt werden. Somit trägt dieses Gesetz zum Erhalt von Unternehmensexistenzen und Arbeitsplätzen im deutschen Güterkraftverkehr bei. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Durchführung aller Speditions- bzw. Frachtverträge zur strikten Beachtung relevanter Rechtsnormen; es gilt im Einzelnen:

1. Der Auftragnehmer versichert, dass alle zur Durchführung der Verträge eingesetzten Unternehmen über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§3,6 GüKG (Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandsgenehmigung, CEMT-Genehmigung) verfügen und, dass die Erlaubnisabschriften im Fahrzeug mitgeführt werden.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass von ihm eingesetzte Fahrer, die nicht Angehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates sind, über die nach §7b GüKG erforderliche Arbeitserlaubnis und eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache oder über ein Negativ-Attest verfügen. Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass Fahrer aus Drittstaaten diese nach § 7b GüKG erforderlichen Unterlagen auf jeder Fahrt mitführen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Kontrolle durch den Auftraggeber oder durch von diesem Beauftragten alle mitzuführenden Dokumente zur Prüfung auszuhandigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner auch zur Erteilung entsprechender genereller Weisung an sein Personal.
3. solche Spediteure und Frachtführer einzusetzen, die die vorstehend beschriebenen Pflichten nach § 7b GüKG und dieser Vereinbarung zuverlässig erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit diesen Subunternehmern gleichlautenden Vereinbarungen schriftlich abzuschließen und die Einhaltung der Pflichten zu kontrollieren.
4. Der Auftraggeber wird die Einhaltung dieser Verpflichtung des Auftragnehmers durch Stichproben überprüfen. Sollte es zu Beanstandungen kommen (Fehlen von Erlaubnissen oder Berechtigungen nach §§3, 6 GüKG oder Gehen der erforderlichen Dokumente nach §7 Absatz 1 (GüKG) ist der Auftraggeber berechtigt, die Beladung des Fahrzeugs zu verweigern und die

wir bewegen!



unverzügliche Gestellung eines die Voraussetzung dieser Vereinbarung erfüllenden Fahrers bzw. LKW zu verlangen oder wahlweise den Vertrag zu kündigen. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, stehen dem Auftragnehmer Rechte nach §415 HGB nicht zu. Der Auftragnehmer ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die nun dem Auftraggeber durch die Verletzung der vorstehend beschriebenen Pflichten durch den Auftragnehmer entstehen.

16. Mindestlohngesetz (MiloG)

Mit Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes (MiloG) zum 01. Januar 2015 werden in Bezug auf den Einsatz von Leistungs- und Vertragspartnern (z.B. Subunternehmern im Transportbereich) verschärfende Haftungsbedingungen gültig. Auftrag gebende Logistik-/Speditionsunternehmen sind u.a. dafür verantwortlich, dass die eingesetzten Subunternehmen ihren Mitarbeiter/-innen den einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn von 12,41 EUR brutto pro Stunde zahlen. Wird gegen diese Pflicht verstoßen, haftet der Auftrag gebende Spediteur/Logistiker wie ein Bürge für die Lohnnachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und kann zusätzlich mit einem Bußgeld belegt werden. Daher sichern wir SA Logistics zu, dass wir unseren Mitarbeiter/innen mit Wirkung zum 01.01.2024 mindestens den gesetzlich zu zahlenden Mindestlohn in Höhe von derzeit 12,41 EUR brutto pro Stunde vergüten und die entsprechende Zahlung um Zeitpunkt der mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Fälligkeit vornehmen, spätestens aber am letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde. Der Auftragnehmer erklärt, in geeigneter Weise sicherzustellen und zu überwachen, dass Nachunternehmer und Verleiher, die er sorgfältig auszuwählen hat, ihrerseits die Verpflichtung des MiloG einhalten. Der Auftragnehmer weist auf Verlangen die Erfüllung dieser Zusicherung nach. Gleichzeitig verpflichten wir uns, SA Logistics von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem MiloG freizustellen. Diese Regelung gilt auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden. Weiterhin erklären wir die Freistellung von SA Logistics von uns verhängte Bußgelder wegen Verstößen gegen das MiloG.

Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit!

Datum / Unterschrift & Stempel	
Telefon (Fahrer)	Kennzeichen (Zugmaschine)

wir bewegen!